#### Technische Universität Dresden

#### Rahmenstudienordnung

#### für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika, Berufspraktikum
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Verleihung des Diplomgrades
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

# § 1 Geltungsbereich

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBI. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBI. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für den erziehungswissenschaftlichen Bereich und die jeweils "vertieft studierten Fächer" (Fachstudienordnungen).

## § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.
- (2) Vor Studienbeginn sind mindestens drei Monate des in § 91 LAPO I geforderten einschlägigen Berufspraktikums abzuleisten. Das Berufspraktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden. Auf das Berufspraktikum können einschlägige praktische Studiensemester an Fachhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wurde sowie einschlägige berufliche Tätigkeiten bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Das dreimonatige Berufspraktikum vor Beginn des Studiums kann erlassen werden, wenn die Allgemeine Hochschulreife über den Abschluss des beruflichen Gymnasiums erlangt wurde.
- (3) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen.

### § 3 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen sich während des Studiums berufspädagogische, fachwissenschaftliche, berufs- und fachdidaktische sowie fachpraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

# § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste

Staatsprüfung 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

### § 5 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen umfasst zwei "vertieft studierte Fächer" einschließlich ihrer beruflichen Didaktiken bzw. Fachdidaktiken, den erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie die Schulpraktika und das Berufspraktikum. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.
- (2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 bis 18 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich, mindestens 70, höchstens 78 SWS auf die berufliche Fachrichtung und mindestens 60, höchstens 64 SWS auf das Zweitfach einschließlich der beruflichen Didaktik bzw. Fachdidaktik.
- (3) Als "vertieft studierte Fächer" sind aus jeder der beiden in § 88 Abs. 2 LAPO I aufgeführten Gruppen jeweils eine der folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fachrichtungen oder eines der angebotenen Fächer auszuwählen:

Erste Gruppe: Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege, Holztechnik, Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Metallund Maschinentechnik, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik;

Zweite Gruppe:

Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religion oder Katholische Religion - als "vertieft studierte Fächer" aus den Fächergruppen des Höheren Lehramtes an Gymnasien -, Farbtechnik und Raumgestaltung (nur in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik), Umweltschutz und Umwelttechnik, Wirtschafts- und Sozialkunde.

Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten regeln die jeweiligen Fachstudienordungen auf der Grundlage von § 88 Abs. 2 LAPO I.

(4) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

#### § 6 Schulpraktika, Berufspraktikum

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als erziehungswissenschaftlich-berufspädagogisches im Grundstudium, das zweite als berufs-

bzw. fachdidaktisches im Hauptstudium durchgeführt werden.

- (2) Ziel, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die die Fakultät Erziehungswissenschaften erlässt.
- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen einschlägigen Berufspraktikums voraus, von dem mindestens drei Monate vor Studienbeginn abzuleisten sind.

### § 7 Wissenschaftliche Arbeit

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 89 Abs. 1 LAPO I in einem der beiden "vertieft studierten Fächer" oder ihrer Didaktiken anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.
- (4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

## § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)

- (1) Das Fach Deutsch als Zweitsprache sowie die an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächer der 1. und 2. Gruppe nach § 5 Abs. 3 dieser Rahmenstudienordnung können zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 90 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.
- (2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht in der Regel dem eines "vertieft studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

### § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden entsprechend § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium angerechnet. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung regelt § 20 LAPO I.
- (2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung, auf das Berufspraktikum § 91 LAPO I.

# § 10 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des "vertieft studierten Faches" erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:
- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

# § 11 Verleihung des Diplomgrades

Auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen der akademische Grad "Diplom-Berufspädagoge" verliehen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung der Technischen Universität Dresden über die Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 07.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

# § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
- (2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn